

Umgang mit Fundtieren in der Gemeinde Löwenberger Land

Nicht jede Katze, die umher streunt, ist ein Fundtier. Grundsätzlich liegt es in der Natur der Katzen, draußen auf Jagd zu gehen und in ihrem Revier, das sich nicht an Grundstücksgrenzen ausrichtet, umherzustreifen. Natürlich gibt es auch Unterschiede zwischen den einzelnen Tieren, was die Größe des Revieres betrifft. So sollte auch ein freilaufender Hund nicht grundsätzlich als Fundtier behandelt werden, weil es gerade in den ländlichen Regionen immer wieder vorkommt, dass Hunde nachdem Streunen in der Regel wieder nach Hause finden. Sofern keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht, sollte nicht vorzeitig eingegriffen werden, sodass für den Hundehalter eine Chance besteht seinen Hund schnellstmöglich und kostenlos wieder zu finden.

Fundtiere sind entlaufene, verirrt bzw. verloren gegangene Tiere, deren Eigentümer derzeit unbekannt sind. Diese Tiere unterliegen dem Fundrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB §§965-984). Der Finder oder die Finderin hat den Fund unverzüglich, soweit der Eigentümer des Tieres nicht bekannt ist, bei der zuständigen Fundbehörde anzuzeigen (§ 965 BGB). Der richtige Ansprechpartner ist hier die örtliche Ordnungsbehörde, bei der die Beschreibung des Tieres abzugeben ist und die Auffindesituation bzw. die näheren Umstände des Auffindens zu erklären sind.

Sollte das Ordnungsamt nicht erreichbar sein, muss der Fund bei der vertretenden Behörde, d.h. bei der Polizei, gemeldet werden. Der Finder ist nach § 966 BGB Abs. 1 zunächst selbst zur Verwahrung der Sache und zur Anzeige gegenüber dem Eigentümer verpflichtet. Nach § 967 BGB ist der Finder aber auch berechtigt, und auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, die Sache bzw. das Fundtier an die örtliche Ordnungsbehörde abzuliefern. Die Behörde wird hinsichtlich der Verwahrung also nur nachrangig gegenüber dem Finder tätig. Sollte die Verwahrung eines Fundtieres durch den Finder aus gutem Grund nicht möglich sein, sollte der Fund unserem Fundtierbetreuungspartner der SIRIUS Hundepension in 16766 Kremmen OT Hohenbruch gemeldet werden. Diese ist telefonisch erreichbar unter:

Festnetz 033051/ 25396

Mobil 0177/ 4956721

Mobil 0177/ 2297696

auch verlinkt auf der Startseite dieser Homepage

Herrenlose Tiere zählen nicht zu den Fundtieren. An herrenlosen Tieren besteht nach dem BGB kein Eigentum. Dazu gehören in Freiheit lebende Wildtiere, freilebende bzw. verwilderte Haustiere sowie ausgesetzte Tiere. Ein gezähmtes Tier gilt dann als herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an dem ihm bestimmten Ort zurückzukehren. Wer ein solches Tier aus eigenem Antrieb ins Tierheim bringt, darf nicht darauf vertrauen, dass die Fundbehörde die hierdurch entstandenen Kosten übernimmt.

Hilfe für herrenlose Katzen kann jedoch durch die Tierschutzvereine, deren Satzungszweck darauf ausgerichtet ist, oder durch die Aneignung des Finders, der gemäß § 958 BGB zur Aneignung einer herrenlosen Sache berechtigt ist, geleistet werden. Fremde Katzen sollten daher auf dem eigenem Grundstück grundsätzlich nicht beachtet und nicht gefüttert werden. In den meisten Fällen sind die Tiere nur auf der Durchreise.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den FD Ordnung & Sicherheit.